

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg**

**Casino-Gesellschaft Oldenburg**

**Oldenburg, 1876**

Anlage.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4315**

reparatur an den Gebäuden nothwendig werden, oder gar die Veräußerung des Gebäudes und dessen Ersetzung durch ein anderes rathsam erscheinen, so ist, soweit nicht die Mehrausgabe nach § 44 durch den Vorstand und den Ausschuß genehmigt werden kann, der Beschluß einer Generalversammlung einzuholen.

## § 63.

Beschwerden über Gegenstände, welche die Gesellschaft betreffen, sind dem Vorstande vorzulegen; bei wichtigeren Gegenständen, die sich nicht sofort vom Vorstande erledigen lassen, schriftlich; wo denn nach § 28 verfahren ist.

## § 64.

Alle Irrungen oder Zwistigkeiten unter Mitgliedern der Gesellschaft, die eine Störung der Eintracht in der Gesellschaft veranlassen könnten, und nicht durch die Dazwischenkunft eines der Vorsteher beizulegen sind, werden an ein Schiedsgericht gebracht, dessen Entscheidung Jeder sich sofort und ohne Widerrede unterwerfen, widrigenfalls die Gesellschaft verlassen und austreten muß.

Die Schiedsrichter werden aus den ordentlichen Mitgliedern der Gesellschaft erwählt. Jede Partei wählt einen und der Vorstand fügt den Dritten hinzu. Die Schiedsrichter haben die Entscheidung nach ihrem gewissenhaften Ermessen abzugeben und niemand kann sich weigern, das Amt eines Schiedsrichters anzunehmen.

## Anlage.

Auf das Gesuch des hiesigen Club-Directoriums, um Genehmigung der für die Casino-Gesellschaft entworfenen neuen Gesetze, wird demselben zur Resolution eröffnet, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchsten Rescripts vom 27. v. M. gnädigst geruht haben, dem 2. und 3. § dieser Statuten (I. von dem Zwecke der Gesellschaft und ihrer allgemeinen Einrichtung) Höchst Ihre Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen.

Oldenburg, den 8. Juli 1842.

Bödeker.

von Berg.